



Rat der  
Europäischen Union

012730/EU XXVI.GP  
Eingelangt am 26/02/18

Brüssel, den 22. Dezember 2017  
(OR. en)

15575/17  
ADD 1

PV/CONS 72  
JAI 1186  
COMIX 826

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: **3584.**Tagung des Rates der Europäischen Union  
(**Justiz und Inneres**) vom 7./8. Dezember 2017 in Brüssel

---

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

## A-PUNKTE

2. Annahme der Liste der A-Punkte
- a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... 3
  - b) Liste der Gesetzgebungsakte..... 3
- Justiz und Inneres** ..... 3
- 1. Beschluss des Rates zur Festlegung des Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) für den Zeitraum 2018-2022

## B-PUNKTE

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

#### INNERES

8. Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Neuansiedlung..... 5
9. eu-LISA-Verordnung ..... 5
10. Sonstiges..... 5
- Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

#### JUSTIZ

14. Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS)..... 6
15. Verordnung über Sicherstellung und Einziehung..... 6
17. Brüssel IIa-Verordnung: Neufassung ..... 7
18. Richtlinie über Insolvenz, Restrukturierung und die zweite Chance ..... 7
19. Sonstiges..... 8
- Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

\*

\* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

**A-PUNKTE**

**2. Annahme der Liste der A-Punkte**

14948/17

**a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

Der Rat nahm die in Dokument 14948/17 + COR 1 enthaltenen A-Punkte an.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die entsprechenden Dokumentenangaben wie folgt lauten:

8. Schlussfolgerungen zur Reaktion der EU in Bezug auf öffentliche Räume, zu CBRN und Ausgangsstoffen für Explosivstoffe  
*Annahme*  
vom AStV (2. Teil) am 29.11.2017 gebilligt

14755/17

14074/3/17 REV 3  
+ **REV 3 COR 1**  
**(pt)**

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage des Dokuments 15575/17 INIT wiedergegeben.

**b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

14949/17

**Beschluss des Rates zur Festlegung des Mehrjahresrahmens für die C Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) für den Zeitraum 2018-2022**

14373/1/17 REV 1  
+ REV 1 COR 1  
14423/16  
+ **COR 1 (de)**

*Annahme*

vom AStV (2. Teil) am 22.11.2017 gebilligt

Der Rat nahm den in Dokument 14423/16 enthaltenen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018-2022 an und nahm die folgenden Erklärungen zur Kenntnis:

**Zum Zeitpunkt der Annahme abzugebende und in das Ratsprotokoll aufzunehmende Erklärung des Rates zur Überprüfung des Mehrjahresrahmens**

"Nach Artikel 30 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 (im Folgenden "Verordnung") wird 2017 eine unabhängige externe Bewertung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden 'Agentur') durchgeführt. Wie in Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung festgelegt, kann die Kommission, nachdem sie den Bewertungsbericht und die vom Verwaltungsrat der Agentur auf der Grundlage der Bewertung erteilten Empfehlungen geprüft hat, Vorschläge zur Änderung der Verordnung unterbreiten, wenn sie dies für erforderlich erachtet.

In diesem Kontext erklärt sich der Rat bereit, die Vorschläge zur Änderung der Verordnung, die die Kommission vorzulegen beschließt, sorgfältig zu prüfen, einschließlich solcher Vorschläge, die die Zuständigkeit der Agentur für Tätigkeiten in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen. Der Rat erklärt sich zudem bereit, Vorschläge zur Verbesserung der Verfahren für die Verwaltung und die Arbeitsweise der Agentur sorgfältig zu prüfen."

## **Zum Zeitpunkt der Annahme abzugebende und in das Ratsprotokoll aufzunehmende Erklärung des Rates zu nationalen Minderheiten**

"Es ist nicht beabsichtigt, in dem Ratsbeschluss den Begriff "nationale Minderheit" zu definieren, und daher berühren die Tätigkeiten der Agentur für Grundrechte nach Artikel 2 Buchstabe b weder die Definition bzw. die Existenz des Begriffs "nationale Minderheit" nach nationalem Recht noch die diesbezügliche Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten."

## **Erklärung der Kommission**

"Die Kommission bedauert, dass kein Einvernehmen darüber besteht, die vorgeschlagenen neuen Themenbereiche der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in den neuen Mehrjahresrahmen der EU-Agentur für Grundrechte (2018-2022) aufzunehmen.

Die Kommission weist darauf hin, dass infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen Bestandteil des Unionsrechts geworden sind und daher nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates wie alle Bereiche, die in die Zuständigkeit der Union fallen, in den Anwendungsbereich der Aufgaben der Agentur fallen.

Werden diese Themenbereiche nicht in den Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur für den Zeitraum 2018-2022 aufgenommen, so wird die Agentur ihre Aufgaben in diesen Bereichen weiterhin auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates wahrnehmen.

Nach der externen Bewertung der Agentur im Jahr 2017 wird die Kommission die Bewertungsberichte und Empfehlungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermitteln und veröffentlichen.

Nach Prüfung des Bewertungsberichts und der Empfehlungen kann die Kommission gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 Vorschläge zur Änderung jener Verordnung unterbreiten, wenn sie dies für erforderlich erachtet."

## **Erklärung Österreichs, Belgiens, Finnlands, Deutschlands, Portugals, Sloweniens, Schwedens, Litauens, der Tschechischen Republik, Italiens, Luxemburgs und Irlands**

"Österreich, Belgien, Finnland, Deutschland, Portugal, Slowenien, Schweden, Litauen, die Tschechische Republik, Italien, Luxemburg und Irland bedauern, dass die Bereiche der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen – trotz der Tatsache, dass es sich dabei um Bereiche handelt, in denen die Grundrechte eine besonders kritische Rolle spielen und die daher zu den regulären Tätigkeiten der Agentur zählen sollten – nicht in den Mehrjahresrahmen der Agentur für Grundrechte aufgenommen werden konnten. Außerdem sei daran erinnert, dass die Agentur in diesen Bereichen bereits gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates auf Ersuchen tätig ist.

Österreich, Belgien, Finnland, Deutschland, Portugal, Slowenien, Schweden, Litauen, die Tschechische Republik, Italien, Luxemburg und Irland bekräftigen ihre Unterstützung für die Einbeziehung der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in die Tätigkeitsbereiche der Agentur; sie werden im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates erneut auf diesen Punkt zurückkommen. Wir fordern die Kommission auf, im Anschluss an die unabhängige externe Bewertung, die 2017 vorgenommen werden soll, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen."

## B-PUNKTE

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

#### INNERES

**8. Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Neuansiedlung**   15057/1/17 REV 1

- a) Dublin-Verordnung
  - b) Richtlinie über die Aufnahmebedingungen
  - c) Anerkennungsverordnung
  - d) Asylverfahrensverordnung
  - e) Eurodac-Verordnung
  - f) EU-Asylagentur-Verordnung
  - g) Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen
- Sachstandsbericht*

Der Rat nahm auf der Grundlage des oben genannten Sachstandsberichts des Vorsitzes Kenntnis vom Stand der Prüfung der sieben Gesetzgebungsvorschläge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Es wurde eine Einigung über die Aufteilung von 500 Asylexperten auf die Mitgliedstaaten für den im Anhang zur EU-Asylagentur-Verordnung vorgesehenen Reservepool erzielt.

**9. eu-LISA-Verordnung**   15081/17  
*Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat bestätigte das Ergebnis der Beratungen im Gemischten Ausschuss auf Ministerebene (Dok. (15670/17 JAI 1195 COMIX 836) und legte eine allgemeine Ausrichtung zur eu-LISA-Verordnung (siehe Anhang zu Dok. 15081/17) fest. Diese wird die Grundlage für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Artikel 294 AEUV) bilden, sobald der Mitgesetzgeber seinen Standpunkt festgelegt hat.

**10. Sonstiges**  
– **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**  
*Informationen des Vorsitzes*

Die Ministerinnen und Minister nahmen Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes bezüglich des Sachstands verschiedener Gesetzgebungsdossiers.

**JUSTIZ**

- 14. Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS)**  
- a) **ECRIS-TCN-Verordnung** 15101/17 + COR 1  
*Allgemeine Ausrichtung* 15102/17 + COR 1
- b) **ECRIS-Richtlinie**  
*Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat einigte sich einstimmig auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsentwurf und dem Richtlinienentwurf, die in Dokument 15101/17 + COR 1 bzw. 15102/17 + COR 1 wiedergegeben ist.

- 15. Verordnung über Sicherstellung und Einziehung**   15104/17 + COR 1  
*Allgemeine Ausrichtung* 15107/17

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsentwurf und den dazugehörigen Entwürfen für Bescheinigungen, die in Dokument 15104/17 + COR 1 bzw. 15107/17 wiedergegeben ist.

Die Erklärung Deutschlands zu diesem Punkt ist nachstehend wiedergegeben.

**Erklärung Deutschlands**

"Um insbesondere der organisierten Kriminalität entgegenzuwirken und die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern, ist es von entscheidender Bedeutung, den Tätern die Erträge aus ihren Straftaten zu entziehen. Da organisierte Gruppen häufig grenzüberschreitend aktiv sind und ihr Vermögen zunehmend – wohl auch ganz bewusst – über Landesgrenzen hinweg investieren, bedarf es effektiver Instrumente, um dieses Vermögen auch grenzüberschreitend aufzuspüren, sicherzustellen, einzuziehen und ggf. an die Opfer der Straftaten zurückzuführen.

Derzeit geschieht dies auf Grundlage der Rahmenbeschlüsse über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (2006/783/JI) sowie über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln (2003/577/JI). Ziel des neuen Regelungsvorhabens ist es u.a., ein einheitliches und effektiveres Rechtsinstrument zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung zu schaffen.

Dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens entspricht es, die grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung so umfassend wie möglich zu gewährleisten. Ihre Grenze findet die Zusammenarbeit jedoch, wo in absoluten Ausnahmefällen die Grundrechte nicht mehr gewahrt werden. Daher hat sich DEU von Beginn der Verhandlungen an dafür eingesetzt, neben der Schaffung eines für die Praxis gut handhabbaren und präzisen Regelungstextes die Beachtung der Grundrechte bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen durch eine entsprechende Formulierung transparent und klar in der Verordnung darzustellen. Mit den verschiedenen, teilweise sehr weitgehenden Kompromissvorschlägen, welche Deutschland den Mitgliedstaaten und der Kommission unterbreitet hat, sollte nicht zuletzt der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen werden.

Wenn es auch im Übrigen gelungen ist, mit dem vorliegenden Text eine gute und praktikable Rechtsgrundlage für eine effektive grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung zu schaffen, so hat sich bedauerlicherweise keine Mehrheit für eine Verankerung der Grundrechte gefunden. Dem Stellenwert der Grundrechte werden wir nicht gerecht, wenn wir uns dazu nicht, wie in der Richtlinie zur Europäischen Ermittlungsanordnung, klar und deutlich bekennen.

Auch wenn Deutschland wie die übrigen Mitgliedstaaten die Notwendigkeit der Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der Vermögensabschöpfung für erforderlich hält, sieht sich Deutschland vor diesem Hintergrund nicht in der Lage, der allgemeinen Ausrichtung des aktuellen Verordnungstextes zuzustimmen."

**17. Brüssel IIa-Verordnung: Neufassung**

© 14810/17

*Orientierungsaussprache*

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die Abschaffung der Exequaturverfahren für alle verbleibenden Fälle, die das elterliche Sorgerecht im Rahmen der Brüssel IIa-Verordnung betreffen. Die Mitgliedstaaten billigten einstimmig den Beschluss, die Abschaffung des Exequaturverfahrens für die Entscheidungen abzuschaffen, die geeigneten Garantien unterliegen. Was die Form der Abschaffung betrifft, so werden die Arbeiten auf fachlicher Ebene fortgesetzt.

**18. Richtlinie über Insolvenz, Restrukturierung und die zweite Chance**

© © 15201/17

*Orientierungsaussprache*

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache auf der Grundlage des Dokuments 15201/17 über die Prinzipien in Bezug auf die Rentabilität des Schuldners, den klassenübergreifenden Cram-down und die zweite Chance für redliche Unternehmer.

Die Minister befürworteten das Prinzip, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, eine Rentabilitätsprüfung als Voraussetzung für den Zugang zum präventiven Restrukturierungsverfahren oder zur Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen einzuführen. Die meisten Minister befürworteten das Prinzip, einen klassenübergreifenden Cram-down-Mechanismus einzuführen; es sind jedoch noch weitere Arbeiten auf fachlicher Ebene in Bezug auf die Bedingungen für ein solches Cram-down erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob die Bildung von Klassen für die Mitgliedstaaten verpflichtend sein sollte. Die Minister befürworteten das Prinzip, dass eine harmonisierte maximale Zeitspanne für eine volle Entschuldung eingeführt werden sollte; es sind jedoch noch weitere Arbeiten auf fachlicher Ebene in Bezug auf die Voraussetzungen und Beschränkungen für eine solche Entschuldung erforderlich.

## 19. Sonstiges

- **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**  
*Informationen des Vorsitzes*

Die Ministerinnen und Minister nahmen Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes bezüglich des Sachstands verschiedener Gesetzgebungsdossiers.

---